

Hinweise zur Fachwirtprüfung

1. Zugelassene Hilfsmittel

Sämtliche der im Folgenden aufgeführten Gesetzestexte sind sowohl für die Rechtsfachwirtprüfung als auch für die Notarfachwirtprüfung zugelassen. Die Texte sollten sich auf dem aktuellen Stand zum 01.01.2026 befinden. D.h., der neuste zu diesem Zeitpunkt verfügbare Gesetzestext bzw. die zu diesem Zeitpunkt verfügbare Ergänzungslieferung reicht aus.

- *Deutsche Gesetzessammlung "Habersack" einschließlich Ergänzungsband,*
- *Beck Texte im dtv.: Arbeitsgesetze, Steuergesetze, SGB*
- *Basishandbuch des Notariats,*
- *Informationen der Bundesrechtsanwaltskammer zu dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), herausgegeben von der Bundesrechtsanwaltskammer (DIN A-5 Hefte), alternativ: Broschüre des DAV „RVG-Textausgabe mit Tabellen“*
- *ein Taschenrechner (nicht programmierbar),*

Die zur Prüfung zugelassenen Texte dürfen Unterstreichungen und Markierungen, jedoch keine darüberhinausgehenden Kommentierungen und Verweise enthalten. Das bedeutet, dass nichts in die Gesetzestexte hineingeschrieben sein darf.

Die Abgrenzung der einzelnen Gesetze oder Richtlinien innerhalb einer Gesetzessammlung durch sogenannte Reiter (Klebezettel) ist zulässig. Darauf dürfen nur die Gesetzesbezeichnungen stehen, keine einzelnen Paragraphen.

Die Bearbeitung darf nur mit schwarzem oder blauem Stift erfolgen, Bleistifte und andere Farben sind nicht zu verwenden.

2. Rücktritt von der Prüfung

Auf die Rücktrittsregelung gemäß § 22 der Prüfungsordnung wird hingewiesen:

§22 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die zu prüfenden Personen können nach Anmeldung vor Beginn der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer oder der aufsichtführenden Person zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt; das gleiche gilt bei Nichterscheinen zur Prüfung.

(2) Bei Rücktritt aus wichtigem Grund nach Beginn der Prüfung können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Für die Wiederaufnahme der Prüfung gilt § 28 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes befindet der Prüfungsausschuss.

(4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die zu prüfende Person an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit "ungenügend" (=0 Punkte) bewertet.

Sollten Sie vor dem ersten Prüfungstag zurücktreten wollen, melden Sie sich bitte unverzüglich schriftlich in der Ausbildungsabteilung der Rechtsanwaltskammer (henn@rak-ffm.de).

3. Wiederholer

Wiederholer mit Anrechnung nach § 28 Abs. 2 der Prüfungsordnung nehmen nur an den übrigen Prüfungsteilen teil. Bitte erscheinen Sie nur an den für Sie relevanten Prüfungstagen bzw. am ersten Prüfungstag zu der Klausur, die Sie mitschreiben.

4. Smartwatches, Handys, Täuschungsversuche

Bitte beachten Sie, dass Sie während der Prüfungen keine Smartwatches tragen oder am Platz aufstellen dürfen. Bringen Sie ggf. eine analoge Uhr oder einen Wecker mit. Wir werden die Zeit in regelmäßigen Abständen durchgeben, damit Sie wissen, wie viel Bearbeitungszeit Ihnen noch bleibt. Im Prüfungsraum hängt keine Uhr.

Auch die Nutzung von Handys/Smartphones oder vergleichbaren Geräten ist untersagt. Zuwiderhandlungen gelten als Täuschungsversuch.

Auf die Regelung zu Täuschungshandlungen in § 28 der Prüfungsordnung wird hingewiesen.

5. Mündliche Prüfung

Die mündlichen Prüfungen werden voraussichtlich zwischen dem 24. August und dem 4. September 2026 stattfinden. Der genaue Termin wird Ihnen mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungen rechtzeitig vor der Prüfung mitgeteilt.